

Ehrenordnung des Kreisjagdverband Bautzen e.V.

Zur Ehrung von Mitgliedern des Kreisjagdverbandes Bautzen e.V. sowie von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Erhaltung, Stärkung und Förderung des Jagdwesens und der Natur besondere Verdienste erworben haben, können folgende Auszeichnungen des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. und des Deutschen Jagdverbandes verliehen werden:

1. Verleihung durch dFehler! Textmarke nicht definiert.

- 1.1 Die Jahresschießnadel des DJV
- 1.2 Die Treuenadeln des DJV
- 1.3 Das Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Bronze
- 1.4 Das Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Silber
- 1.5 Das Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Gold

2. Verleihung durch das Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen

- 2.1 Die Schießleistungsnadel des DJV
- 2.2 Das Wildhegeabzeichen des DJV
- 2.3 Die DJV Verdienstnadel in Bronze
- 2.4 Die DJV Verdienstnadel in Silber
- 2.5 Die Ehrenurkunde der Jagdhornbläser des Freistaates Sachsen
- 2.6 Das Große Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Sachsen e.V.

3. Verleihung durch das Präsidium des LJV Sachsen

- 3.1 Die DJV Verdienstnadel in Gold
- 3.2 Die DJV Ehrennadel

Zur Verleihung der genannten Auszeichnungen gelten folgende Grundsätze:

1. Verleihung durch den Vorstand der Jägervereinigung KJV BZ e.V.

zu 1.1 Jahresschießnadel des DJV

Die Jahresschießnadeln werden verliehen als:

- Teilnehmernadeln
- Schießnadeln „Büchse“
- Schießnadeln „Flinte“

Die Bedingungen für die Verleihung der Jahresschießnadeln des DJV sind der jeweils geltenden Fassung der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift zu entnehmen.

zu 1.2 Treuenadeln

Die Treuenadeln werden für eine 25-, 40-, 50-, 60-, 65- und 70-jährige Mitgliedschaft in jagdlichen Organisationen, unter folgenden Voraussetzungen verliehen:

- Die Mitgliedschaft in jagdlichen Organisationen, die vor der Gründung des DJV in Deutschland bestanden haben, ist anzurechnen, wenn die jagdliche Organisation eine satzungsmäßig verankerte Gliederung hatte.
- Die Zeit der Mitgliedschaft in jagdlichen Organisationen der ehemaligen DDR wird ab der Verknüpfung des Jagdgesetzes 1953 angerechnet.
- Die Verleihung erfolgt i.d.R. durch den Vorsitzenden des KJV BZ.

zu 1.3 Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Bronze

Voraussetzungen sind:

- Das Ehrenabzeichen wird für Verdienste um das Jagdwesen im Bereich einer Jägervereinigung verliehen.
- Antragsberechtigt sind die Mitglieder einer Jägervereinigung.
- Über Anträge entscheidet der Vorstand des KJV BZ.
- Die Verleihung erfolgt i.d.R. durch den Vorsitzenden des KJV zu Jubiläen und Verbandshöhepunkten.

zu 1.4 Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Silber

Voraussetzungen sind:

- Das Ehrenabzeichen wird für umfangreiche Verdienste um das Jagdwesen im Bereich einer Jägervereinigung verliehen.
- Bedingungen die vorherige Verleihung des Ehrenabzeichens in Bronze (siehe Punkt 1.3).
- Antragsberechtigt sind die Mitglieder einer Jägervereinigung.
- Über Anträge entscheidet der Vorstand des KJV BZ.
- Die Verleihung erfolgt i.d.R. durch den Vorsitzenden des KJV zu Jubiläen und Verbandshöhepunkten.

zu 1.5 Ehrenabzeichen der Jäger des Freistaates in Gold

Voraussetzungen sind:

- Das Ehrenabzeichen wird für langjährige Verdienste um das Jagdwesen mit hohem persönlichem Einsatz im Bereich einer Jägervereinigung verliehen.
- Bedingung ist die vorherige Verleihung des Ehrenabzeichens in Silber.
- Antragsberechtigt sind die Mitglieder einer Jägervereinigung.
- Über Anträge entscheidet der Vorstand des KJV BZ.
- Die Verleihung erfolgt i.d.R. durch den Vorsitzenden des KJV zu Jubiläen und Verbandshöhepunkten.

2. Verleihung durch das Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen

zu 2.1 Schießleistungsnadel des DJV

die Schießleistungsnadeln des DJV werden verliehen als:

- Schießleistungsnadel "Bronze"
- Schießleistungsnadel "Silber"
- Schießleistungsnadel "Gold"
- Schießleistungsnadel "Sonderstufe Gold"

zu 2.2 Wildhegeabzeichen des DJV

Voraussetzungen sind:

- Das "Wildhegeabzeichen" wird für besondere Verdienste um die Wildhege verliehen:
 1. An Jagdausübungsberechtigte, die sich nachgewiesenermaßen durch erhebliche Aufwendungen für ihren Jagdbezirk besondere Verdienste um die Hege des Wildes erworben haben.
 2. An Berufsjäger und Jagdaufseher, die durch ihren Einsatz auf dem Gebiet der Wildhege nachweisbar außerordentliche Erfolge erzielt haben.
- Antragsberechtigt sind die Vorstände einer Jägervereinigung, der Landesgruppe der Berufsjäger/Revierjäger/Innen Sachsen/Thüringen e.V., des Jagdaufseher Verbandes Sachsen e.V. und das Präsidium des LJVSN in Abstimmung mit dem Vorstand der jeweiligen Jägervereinigung.
- Die Antragstellung ist zu begründen.
- Die Auszuzeichnenden müssen Mitglieder einer Jägervereinigung des LJVSN sein.
- Über Anträge entscheidet der Präsident des LJVSN in Abstimmung mit dem Präsidium des LJVSN
- Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des LJVSN oder einer von ihm beauftragten Person zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

zu 2.3 DJV Verdienstnadel in Bronze

Voraussetzungen sind:

- Die Verdienstnadel wird in Anerkennung hoher Verdienste um die Erhaltung und Förderung des deutschen Jagdwesens, insbesondere bei der langjährigen erfolgreichen Führung eines Ehrenamtes, verliehen.
- Antragsberechtigt ist der Vorstand des KJV BZ und das Präsidium des LJVSN in Abstimmung mit dem Vorstand des KJV BZ.

- Die Antragstellung ist zu begründen.
- Über Anträge entscheidet der Präsident des LJVSN in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des LJVSN oder einer von ihm beauftragten Person zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

zu 2.4 DJV Verdienstnadel in Silber

Voraussetzungen sind:

- Die Verdienstnadel wird in Anerkennung besonderer Verdienste um die Erhaltung und Förderung des deutschen Jagdwesens, insbesondere bei der Führung einer Jägervereinigung oder für Verdienste über den Bereich deiner Jägervereinigung hinaus, verliehen.
- Bedingung ist die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Bronze.
- Antragsberechtigt ist der Vorstand des KJV BZ und das Präsidium des LJVSN in Abstimmung mit dem Vorstand des KJV BZ.
- Die Antragstellung ist zu begründen.
- Über Anträge entscheidet der Präsident des LJVSN in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des LJVSN oder einer von ihm beauftragten Person zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

zu 2.5 Ehrenurkunde der Jagdhornbläser des Freistaates Sachsen

Voraussetzungen sind:

- Die "Ehrenurkunde der Jagdhornbläser des Freistaates Sachsen e.V." wird für Verdienste um das jagdliche Brauchtum mit umfangreichem persönlichem Einsatz verliehen.
- Ausgezeichnet werden können Jagdhornbläser und Jagdhornbläsergruppen, in Ausnahmefällen auch Jagdhornbläser, die nicht Mitglied des KJV BZ sind.
- Antragsberechtigt sind Mitglieder einer Jägervereinigung des LJVSN.
- Über Anträge entscheidet der Präsident des LJVSN in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied, dem/der Obmann/Obfrau Jagdliches Brauchtum und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Jägervereinigung.
- Die Antragstellung ist zu begründen.
- Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des LJVSN oder einer von ihm beauftragten Person zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

zu 2.6 Großes Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Sachsen e.V.

Voraussetzungen sind:

- Das "Große Ehrenabzeichen des Landesjagdverbandes Sachsen e.V." wird für herausragende Verdienste um das Jagdwesen im Freistaat Sachsen verliehen. Insbesondere für die langjährige erfolgreiche Führung einer Jägervereinigung, als Mitglied des Jagdbeirates der Höheren bzw. Obersten Jagdbehörde, eines Naturschutzbeirates, des Präsidiums des LJVSN oder eines Obmannes/Obfrau auf Landesebene.
- Voraussetzung ist die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Bronze.
- Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des LJVSN in Abstimmung mit dem Vorstand des KJV BZ.

- Die Antragstellung ist zu begründen.
- Über Anträge entscheidet das Präsidium des LJVSN durch Beschluss.
- Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten des LJVSN oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

Anmerkung:

Das bisherige „Ehrenabzeichen des LJVSN“ ist dem „Großen Ehrenabzeichen des LJVSN“ gleichgestellt.

3. Verleihung durch das Präsidium des LJV Sachsen

zu 3.1 DJV Verdienstnadel Gold

Voraussetzungen sind:

- Die Verdienstnadel wird in Anerkennung herausragender Verdienste um das deutsche Jagdwesen über den Bereich eines Landesjagdverbandes hinaus verliehen.
- Antragsberechtigt ist, der Präsident des LJVSN auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses sowie Vorstandsbeschlusses des KJV BZ.
- Über Anträge entscheidet der Präsident des DJV.
- Um die Verdienstnadel in ihrer ideellen Bedeutung nicht zu entwerten, ist an die Verleihungsvoraussetzung ein strenger Maßstab zu legen.
- Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DJV oder einer von ihm beauftragten Person des LJVSN bzw. in Ausnahmen des KJV BZ Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

zu 3.2 DJV Ehrennadel

Voraussetzungen sind:

- Die Ehrennadel wird in Anerkennung herausragender Verdienste um das deutsche Jagdwesen über den Bereich eines Landesjagdverbandes hinaus verliehen.
- Die auszuzeichnende Person soll, soweit sie Mitglied einer Jägervereinigung des LJVSN ist, im Besitz der „DJV Verdienstnadel Silber“ oder des „Großen Ehrenabzeichen des LJVSN“ sein. Die Ehrennadel kann auch an Personen, die nicht Mitglied des LJVSN sind, aber herausragende Verdienste für das Jagdwesen erworben haben, verliehen werden. **Inhaber der DJV Ehrennadel können in der Regel nicht die Verdienstnadel in Gold zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.**
- Antragsberechtigt ist der Präsident des LJVSN auf der Grundlage eines Präsidiumsbeschlusses.
- Über Anträge entscheidet das Präsidium des DJV.
- Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium des DJV oder einer von ihm beauftragten Person des LJVSN bzw. in Ausnahmen des KJV BZ, zu Jubiläen oder Verbandshöhepunkten.

Die Kosten für Nadeln, Abzeichen und Urkunden trägt der LJVSN.

Antragstellung für die Ehrungen erfolgt durch den Vorsitzenden des KJV Bz bzw. eine von ihm beauftragte Person an den LJVSN.